

Satzung
Futuresfories
Foundation

Präambel

Als Stifterin der Futurestories Foundation ist es mir ein Anliegen, die für mich wichtigsten Eckpfeiler meines Lebens weiterleben zu lassen. Die Stiftung soll in meinem Sinne und entsprechend den festgelegten Stiftungszwecken handeln.

Mein Leben ist geprägt von einem respektvollen Miteinander, guter Kommunikation und Nachhaltigkeit. Doch ebenso wichtig sind für mich Leichtigkeit und Lebensgenuss. Durch ein glückliches Händchen, Wissen und viel Arbeit habe ich ein Vermögen geschaffen, das nun zum Wohle anderer eingesetzt werden soll.

Die Futurestories Foundation engagiert sich in den Bereichen Natur- und Umweltschutz, Tierschutz, mildtätige Zwecke, Jugendhilfe sowie Wissenschaft und Forschung.

Durch vielfältige Maßnahmen wie den Schutz der Biodiversität, die Unterstützung von Inklusionsprojekten für Jugendliche, des Zugangs von Frauen in Führungspositionen in Wissenschaft und Wirtschaft sowie die Förderung alternativer Heilmethoden wollen wir nachhaltige Impulse setzen und einen positiven Einfluss auch auf zukünftige Generationen ausüben.

Mit der Futurestories Foundation möchten wir Geschichten für eine bessere Zukunft schreiben. Geschichten, die von Mitmenschlichkeit, Nachhaltigkeit und Fortschritt handeln. Gemeinsam gestalten wir eine Welt, in der Dankbarkeit und der Wunsch, Gutes zu tun, lebendig werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Futurestories Foundation.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Natur- und Umweltschutz, des Tierschutzes, mildtätiger Zwecke, Jugendhilfe und Wissenschaft und Forschung. Die Zwecke können im In- und Ausland verwirklicht werden, wobei die Stiftung ausschließlich fördernd tätig ist. Die Zwecke werden beispielsweise durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

a) Im Bereich der Förderung des Natur- und Umweltschutzes durch

- Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Ozeane, der Meere und aller Flüsse insbesondere durch Vermeidung der Einbringung von Plastikmüll,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Plastikmüll
- Maßnahmen zum Schutz des Weltnaturerbe Wattenmeer,
- Projekte zur Erhaltung der Biodiversität,
- Projekte zur EcoTransition.

b) im Bereich des Tierschutzes durch

Maßnahmen und Projekte zur Erhaltung der Artenvielfalt.

c) im Bereich mildtätiger Zwecke durch

- Unterstützung von Jugendlichen, die infolge ihres körperlichen geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind durch Inklusionsprojekte, Pferdetherapie und Teilnahme am Reitsport,
- Unterstützung von an Down-Syndrom und Autismus erkrankter Menschen.

d) im Bereich der Jugendhilfe durch

Unterstützung von Projekten, Organisationen und Initiativen, die Straßenkindern und Kindern in prekären Wohn- und Lebensverhältnissen im Inland zu Gute kommen.

e) im Bereich der Wissenschaft und Forschung durch

- Maßnahmen, die die Förderung von Frauen in
 - Führungspositionen in Wissenschaft und Forschung sowie für die Wirtschaft unterstützen,
 - Förderung von friedlichen Zukunftstechnologien,
 - Förderung von alternativen und naturheilkundlichen Heilmethoden.
2. Die Stiftung wird zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ausschließlich Mittelweitergaben an steuerbegünstigte Organisationen tätigen.
 3. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Mittel aus der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Anerkennung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Langfristig ist der reale Kapitalerhalt anzustreben.
3. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig und Zuwächse dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
4. Dem Grundstockvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die von der Stifterin oder einem Dritten dazu bestimmt wurden, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen, wenn keine wesentlichen Gründe in Bezug auf mit dem übergehenden Vermögen verbundene Risiken dem entgegenstehen. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.
5. Das sonstige Vermögen ergibt sich im Zeitpunkt der Anerkennung aus dem Stiftungsgeschäft. Es dient den einmaligen Ingangsetzungsaufwendungen des Geschäftsbetriebes der Stiftung. Es darf darüber hinaus auch im Rahmen der Stiftungszwecke verbraucht werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den verfügbaren Erträgen des Grundstockvermögens, ggf. aus den Umschichtungsgewinnen des Grundstockvermögens und aus den Zuwendungen, soweit es sich nicht um Zustiftungen handelt. Diese Stiftungsmittel sind in Übereinstimmung mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewandt werden.
2. Die Stiftung darf Rücklagen bilden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist. Freie Rücklagen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören.
2. Die Mitglieder der Organe sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

3. Die Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung und Ersatz der ihnen entstandenen, angemessenen Aufwendungen und Auslagen erhalten. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Vergütungsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Die Stiftung darf zu ihrem und zum Schutz der Organmitglieder in angemessenem Umfang Versicherungen abschließen.

4. Die Mitglieder der Organe der Stiftung haften der Stiftung gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Seine ersten Mitglieder sind im Stiftungsgeschäft bestimmt. Die beiden Vorstände wählen untereinander einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden aus. Diese Regelung gilt nicht für den erstbestellten Vorstand.

2. Der Vorstand wird auf 5 Jahre bestellt. Diese Regelung gilt auch für den erstbestellten Vorstand. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

3. Ein Vorstandsmitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn es:

- sein Amt niederlegt oder verstirbt,
- aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates abberufen wird. Ein wichtiger Grund wäre beispielsweise gegeben, wenn der Vorstand links- oder rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb der Stiftung kundgibt und/oder Mitglied in einer links- oder rechtsextremen und fremdenfeindlichen Partei oder Organisation wie zum Beispiel der Die Heimat, DVU und AfD ist oder wird.

4. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch Beschluss der Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

5. Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat benannt und mit einfacher Mehrheit berufen. Solange die Stifterin Mitglied des Stiftungsrates ist, bedarf die Berufung von Vorstandsmitgliedern ihrer Zustimmung. Für den Fall des Todes der Stifterin erlischt auch diese Regelung. Als Vorstandsmitglied kommt keine Personen in Betracht, die links- oder rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen kundtut und/oder Mitglied in einer links- oder rechtsextremen und fremdenfeindlichen Partei oder Organisation, wie zum Beispiel der Die Heimat, DVU und AfD ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen.

7. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt das verbliebende Vorstandsmitglied die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

8. Im Falle des gleichzeitigen regulären Ausscheidens beider Vorstandsmitglieder führen beide Vorstandsmitglieder über ihre Amtszeit hinaus die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

9. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung in sämtlichen Angelegenheiten und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorsitzende ist zur Vertretung der Stiftung allein vertretungsberechtigt. Ansonsten wird die Stiftung durch beide Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung und im Rahmen der geltenden Gesetze verwaltet der Vorstand die Stiftung in eigener Verantwortung. Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Erstellung einer Jahresabrechnung (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung), Erstellung einer Vermögensübersicht und Erstellung eines Tätigkeitsberichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung, die Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke hat er dem Stiftungsrat vorzulegen,
- die Stiftung durch einen vom Stiftungsrat ausgewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Grundstockvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist dem Stiftungsrat vorzulegen.

3. Sofern die Vermögenslage der Stiftung es zulässt, kann der Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung eine Geschäftsstelle mit Mitarbeitern errichten. Den Mitarbeitern der Geschäftsstelle darf eine marktübliche Vergütung gewährt werden.

4. Der Vorstand ist berechtigt, externe Dienstleister zur Vermögensverwaltung und nach seinem Ermessen rechtliche, steuerrechtliche und im Marketingbereich Beratungsleistungen gegen angemessenes Entgelt in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Das Mitglied hat den Beratungspunkt anzugeben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.

3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Die Sitzungen des Vorstandes können entweder als Präsenzsitzung oder als solche rein im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. in Form der Videokonferenz) oder auch in Form der Kombination einer Präsenzsitzung mit der Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Abgabe des Stimmrechts erfolgt auch hier offen in Form per Handzeichen.

Sofern die Sitzung ausschließlich oder ergänzend im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt, ist vom Vorstandsvorsitzenden dafür Sorge zu tragen, dass der im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmende stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Möglichkeit hat, seine Rechte ebenfalls im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z. B. per E-Mail) gefasst werden. Im Umlaufverfahren gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 Nr. 2 und Nr. 3 der Stiftungssatzung. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Sitzungsprotokolle zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

6. Alle Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstandes sind dem Stiftungsrat innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln, zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die 10 Tagesfrist beginnt ab dem Tag der Vorstandssitzung bzw. im Fall des Umlaufbeschlussverfahrens am Tag des Vorliegens des Abstimmungsergebnisses zu laufen.

§ 10 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus insgesamt 4 Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Regelung gilt nicht für den erstbestellten Stiftungsrat.

2. Mitglieder des Stiftungsrates werden bis auf die Stifterin auf 5 Jahre bestellt. Diese Regelung gilt auch für den erstbestellten Stiftungsrat. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Stifterin ist Stiftungsratsmitglied solange sie lebt. Für den Fall des Todes der Stifterin erlischt auch diese Regelung.

3. Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Amt aus, wenn es:

- sein Amt niederlegt, verstirbt oder erlischt,
- aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Stiftungsratsmitglieder abberufen wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn ein Stiftungsratsmitglied links- oder rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb oder außerhalb der Stiftung kundgibt und/oder Mitglied in einer rechtsextremen und fremdenfeindlichen Partei oder Organisation, wie zum Beispiel der Die Heimat, DVU und AfD ist oder wird.

4. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den

genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch Beschluss der verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

5. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

6. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Vorstand benannt und mit einfacher Mehrheit vom Stiftungsrat berufen. Solange die Stifterin Mitglied des Stiftungsrates ist, bedarf die Berufung von Stiftungsratsmitgliedern ihrer Zustimmung. Für den Fall des Todes der Stifterin erlischt auch diese Regelung. Als Mitglied des Stiftungsrates kommt keine Person in Betracht, die links- oder rechts-extreme, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen kundtut und/oder Mitglied in einer rechtsextremen und fremdenfeindlichen Partei oder Organisation, wie zum Beispiel der Die Heimat, DVU und AfD ist.

7. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, wird der Rechtsnachfolger nur für die restliche Amtszeit seines Vorgängers berufen.

8. Der Stiftungsrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand in allen Angelegenheiten der Stiftung.

2. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat ein umfassendes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die Stiftung und Gemeinnützigkeit betreffen.

3. Dem Stiftungsrat obliegen auch

- die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, der Vermögensübersicht und des Tätigkeitsberichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke unter Berücksichtigung des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
- die Auswahl des Wirtschaftsprüfers, wobei nach 3 Jahren ein anderer Abschlussprüfer bestellt werden muss,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassungen im Rahmen der §§ 7, 14 und 15.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Das Mitglied hat den Beratungspunkt anzugeben.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind zu sämtlichen Sitzungen des Stiftungsrates nach Maßgabe des Abs. 1 zu laden und haben ein Teilnahmerecht. Sie sollen vor der Entscheidung des Stiftungsrates gehört werden, haben aber kein Stimmrecht.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle zu ladenden Teilnehmer (Abs. 1 und Abs. 2) anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.

4. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrats vertreten lassen.

5. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

6. Die Sitzungen des Stiftungsrats können entweder als Präsenzsitzung oder als solche rein im Wege elektronischer Kommunikation (z. B. in Form der Videokonferenz) oder auch in Form der Kombination einer Präsenzsitzung mit der Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Die Abgabe des Stimmrechts erfolgt auch hier offen in Form per Handzeichen. Sofern die Sitzung ausschließlich oder ergänzend im Wege elektronischer Kommunikation erfolgt, ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates dafür Sorge zu tragen, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder des Stiftungsrats und teilnehmenden Mitglieder des Vorstands die Möglichkeit haben, ihre Rechte ebenfalls im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax oder elektronisch, z. B. per E-Mail) gefasst werden. Im Umlaufverfahren gelten ebenfalls die Regelungen des § 12 Nr. 3 und Nr. 5. Der Vorsitzende des Stiftungsrats bestimmt, ob Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

7. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

8. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates und Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln, zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Die 10 Tagesfrist beginnt ab dem Tag der Stiftungsratssitzung bzw. im Fall des Umlaufbeschlussverfahrens am Tag des Vorliegens des Abstimmungsergebnisses zu laufen.

§ 13 Geschäftsjahr und Dauer

1. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr (das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr).
2. Die Dauer der Stiftung ist zeitlich unbegrenzt.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck geändert werden, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat.
2. Durch die Satzungsänderungen können andere prägende Bestimmungen der Stiftungssatzung nur geändert werden, wenn die Änderung aufgrund wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Prägende Bestimmungen der Satzung sind der Name, der Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung, die Regelungen über die Verwaltung des Grundstockvermögens und die Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben von Vorstand und Stiftungsrat sowie die Regelungen in § 5 der Satzung.

3. Im Übrigen können Satzungsänderungen beschlossen werden, wenn dies der Erfüllung des Satzungszwecks dient. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Besteuerung der Stiftung auswirken können, sind sie stets der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

4. Beschlüsse nach Abs. 1 bis Abs. 3 bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam. Entsprechendes gilt für die Beschlüsse über die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung.

§ 15 Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Die Stiftung ist aufzulösen, sobald eine dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich endgültig unmöglich geworden ist und dem nicht durch Satzungsänderung nach § 14 Abs. 1 durch Entscheidung der Organe der Stiftung abgeholfen werden kann.
2. Die Auflösung der Stiftung bedarf eines Beschlusses von Vorstand und Stiftungsrat nach § 14 Abs. 4 S. 1. Die Entscheidung über die Genehmigung der Auflösung der Stiftung trifft die Berliner Stiftungsaufsicht.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Naturschutz.

§ 16 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes. Der Vorstand ist nach Berliner Stiftungsgesetz verpflichtet, der Aufsichtsbehörde:

- unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
- den beschlossenen Prüfungsbericht einzureichen; dies soll innerhalb von zehn Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Beschluss des Stiftungsrates ist beizufügen.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung oder ihre Zulegung und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist vom Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die sich auf die Besteuerung der Stiftung auswirken können, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.